

1973	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1973	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 73	<b>Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes</b> ..... 7832-1, 7832-3, 7832-1-10	709
6. 7. 73	<b>Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes</b> ..... 7141-6	716
6. 7. 73	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen</b> ..... 7141-5	720
28. 6. 73	Verordnung über die Höhe der Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung) ..... 8232-29	722
4. 7. 73	Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf .....	723
4. 7. 73	Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung .....	725
19. 6. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951) ..... 804-1	731
19. 6. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 112 a Abs. 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung) ..... 312-2	731
1. 7. 73	Berichtigung der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal .....	732
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	732

## Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Vom 5. Juli 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis statt, so ist sie nur nach erneuter Schlacht tierbeschau und erneuter Erlaubnis zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Verlängerung dieser Frist auf insgesamt 48 Stunden zulassen, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenste-

hen. Bei einer Hausschlachtung beträgt die Frist nach Satz 1 48 Stunden.“

b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Tiere, die

1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
2. eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen oder
3. wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) oder in besonderen Schlachträumen (Isolierschlachträumen), die von den Schlachträumen für gesunde Tiere getrennt sind, geschlachtet werden. Satz 1 gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine

Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb oder Isolierschlachtraum zu lassen. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb oder der Isolierschlachtraum und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe oder Isolierschlachträume nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 die Schlachtier- und Fleischschau beamteten oder hauptberuflich angestellten Tierärzten oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachtier- und Fleischschau tätig gewesen sind, zu übertragen.

(7) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Einfuhr

1. von Fleisch von Hunden, Katzen, Füchsen, Dachsen und Affen,
  2. von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen deren Dünndärme,
- ist verboten."

3. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

(1) Frisches Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, und von Haarwild, das in Herden oder auf andere Weise unter Obhut des Menschen gehalten wird, darf nur in ganzen Tierkörpern, mit denen Brust- und Bauchfell in natürlichem Zusammenhang verbunden sein müssen, eingeführt werden; dies gilt nicht für Kaninchen. Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen. Bei Tieren der Gattung Rinder und bei Einhufern dürfen die Tierkörper in Hälften oder Viertel zerlegt sein; bei Schweinen und Haarwild dürfen die Tierkörper in Hälften zerlegt sein.

(2) Frisches Fleisch von Haarwild, das in freier Wildbahn erlegt worden ist (Wildbret),

darf nur in ganzen Tierkörpern in der Decke eingeführt werden.

(3) Als frisches Fleisch im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist Fleisch anzusehen, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(4) Als ganzer Tierkörper im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist anzusehen

1. bei den in Absatz 1 genannten Tieren der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse und, mit Ausnahme bei Schweinen, nach dem Enthäuten,
2. bei dem in Absatz 2 genannten Haarwild der ganze Körper eines erlegten Tieres nach dem Aufbrechen, Ausweiden und nach Entfernen des Kopfes sowie der Läufe in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes.

(5) Frisches Fleisch der in Absatz 1 genannten Tiere darf nur eingeführt werden,

wenn

1. die Tiere in Exportschlachtbetrieben geschlachtet worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
2. die Tiere vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Exportschlachtbetrieben nach Nummer 1 unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Lagerungsbedingungen, Transportmittel und Ladebedingungen den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(6) Wildbret darf nur eingeführt werden, wenn

1. die erlegten Tiere in Wildexportbetrieben gesammelt worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Wildbret gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
2. das Wildbret der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Wildexportbetrieben nach Nummer 1 unterzogen und als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Wird frisches Fleisch in ganzen Tierkörpern, die nach Maßgabe des Absatzes 1 in Hälften oder Viertel zerlegt sind, eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet

net sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann.

(8) Gefrorene Tierkörper müssen so verpackt sein, daß ein ausreichender Schutz gegen Verunreinigung gewährleistet ist."

4. § 12 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zungen“ die Worte „und Schwänze“ eingefügt und die Worte „§ 12 a Abs. 4“ durch die Worte „§ 12 a Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Rinderherzen und Rinderzungen“ durch die Worte „Rinderherzen, Rinderzungen und Rinderschwänze“ sowie das Wort „Ursprungsland“ durch das Wort „Versandland“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes“ durch die Worte „einer amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung des Versandlandes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Zungen“ das Wort „Schwänze,“ eingefügt.

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Sofern Tierkörper weitergehend als in Hälften oder Viertel zerlegt werden, dürfen die Teilstücke nur eingeführt werden, wenn

1. die Tierkörper in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
2. die Teilstücke in Exportzerlegungsbetrieben nach Nummer 1 der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen, als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden sind.

§ 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Innere Organe, Geschlinge, Rinderzungen und Rinderschwänze sowie Spitzbeine und Köpfe von Schweinen dürfen nur eingeführt werden, wenn dieses Fleisch nach der tierärztlichen Untersuchung in besonderen Räumen des Exportschlachtbetriebes, in dem es gewonnen wurde, weiter behandelt wird und diese Räume den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen oder dieses Fleisch in Exportzerlegungsbetrieben vom Tierkörper abgetrennt wird. Wird dieses Fleisch in außerhalb von Exportzerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern gelagert, darf es nur eingeführt werden, wenn die Kühlhäuser vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind. Im übrigen gilt § 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 entsprechend.“

5. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

(1) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:

1. Das verwendete Fleisch muß,

a) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 5 Nr. 1 bis 3,

b) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 2 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 6 Satz 1 und des § 12 a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 3,

c) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, das außerhalb von Exportverarbeitungsbetrieben zerlegt worden ist, unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3,

d) sofern es sich um Fleisch nach § 12 b Abs. 8 handelt, unter den dort in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3

gewonnen, gelagert, befördert oder sonst behandelt worden sein.

2. Das Fleisch muß in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden sein, in dem die in § 12 a Abs. 1 genannten Tiere geschlachtet worden sind oder die in § 12 a Abs. 2 genannten Tiere erlegt worden sind; die Exportverarbeitungsbetriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sein.

3. Die Sendung muß von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist Fleisch zubereitet, wenn es einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen worden ist. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.“

6. § 12 e erhält folgende Fassung:

„§ 12 e

Ausnahmen

Die §§ 12 a bis 12 d und 13 finden keine Anwendung auf Fleisch, das

1. im internationalen Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Wird dieses Fleisch im Geltungsbereich dieses Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Von der unschädlichen Beseiti-

gung kann abgesehen werden, wenn das Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem internationalen Verkehrsmittel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Die Vorschriften der Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt;

2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird;
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt;
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird;
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."

7. § 12 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ursprungsland“ durch das Wort „Versandland“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Fleisch, das für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird.“

cc) Nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Fleisch, das auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff oder einem Fischereifahrzeug we-

gen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, sofern

- a) das Fleisch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anstelle von Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
- b) das Fleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von den in den §§ 12 a bis 13 und 23 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn ein von ihm beauftragter Tierarzt im Versandland bei der hygienischen Überwachung der Gewinnung und Behandlung sowie bei der Untersuchung des Fleisches mitgewirkt hat.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitwirkung des beauftragten Tierarztes bei der Zerlegung von Wildbret entfällt, wenn in Rechtsvorschriften des Versandlandes an die hygienische Gewinnung und Behandlung, die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und an die Untersuchung des Wildbrets keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie durch dieses Gesetz oder zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Rechtsvorschriften vorge-schrieben sind.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.“

8. § 12 g erhält folgende Fassung:

„§ 12 g

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe (§ 12 a Abs. 5 Nr. 1), der Wildexportbetriebe (§ 12 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1), der Exportzerlegungsbetriebe (§ 12 b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1), der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühllhäuser und der Exportverarbeitungsbetriebe (§ 12 c Abs. 1 Nr. 2) setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben, Wildexportbetrieben, Exportzerlegungsbetrieben und Exportverarbeitungs-

betrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
- b) nach denen die tierärztliche Untersuchung und die Kennzeichnung durchzuführen sind und
- c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung von Fleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie

2. Inhalt und Form der amtstierärztlichen Ge-  
neßtauglichkeitsbescheinigung.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem Fleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem das Fleisch nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einfuhruntersuchung

(1) Das in das Zollgebiet eingehende Fleisch unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes.

(2) Die Durchführung der Einfuhruntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Einfuhruntersuchung ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlachtier- und Fleischschau tätig gewesen sind, und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, chemischen Sachverständigen zu übertragen. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(3) Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen. Für jede Einfuhruntersuchungsstelle ist mindestens ein Tierarzt als Leiter und ein Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen. Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Einfuhruntersuchungsstellen mit; der Bundesminister gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind, soweit sie nicht in der Einfuhruntersuchungsstelle vorgenommen werden können, in den von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Einfuhruntersuchung Veterinäroffizieren und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, Sanitätsoffizieren (Apotheker — Lebensmittelchemiker) übertragen werden, sofern das eingehende Fleisch ausschließlich zum eigenen Verbrauch der Bundeswehr und der mitverpflichteten Truppen anderer Staaten bestimmt ist. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen und Feldlaboratorien durchgeführt werden."

10. § 13 a wird gestrichen.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Fleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes versandt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1.

(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat."

12. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Ausfuhr von Fleisch

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühllhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.“

13. In § 18 Abs. 4 sind nach den Worten „Fleisch von anderen Tieren“ einzufügen die Worte „mit Ausnahme von verkaufsfertig verpacktem Geflügel“.

14. § 20 wird gestrichen.

15. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rindes, Rentieres oder Einhufer 6 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines anderen Tieres 2 Deutsche Mark“ durch die Worte „Tieres für jedes Kilogramm 0,05 Deutsche Mark“ ersetzt.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zollfreigebiete

(1) Fleisch, das in das Zollfreigebiet Helgoland aus dem Zollaussland verbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhruntersuchung auf in andere Zollfreigebiete eingeführtes Fleisch Anwendung finden, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung erforderlich ist.“

17. In § 25a Abs. 2 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ gestrichen, das Wort „jährlich“ durch das Wort „jährliche“, die Worte „Unter-

suchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau),“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern 4 bis 12 werden angefügt:

„4. wer entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet;

5. wer entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Fristen schlachtet;

6. wer entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachttiere, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert;

7. wer entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt;

8. wer einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Behandlung oder Verwendung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6, § 9 a Abs. 1) oder minderwertiges Fleisch (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4, 6, § 9 a Abs. 1) zuwiderhandelt;

9. wer einer Vorschrift über die Einfuhr frischen Fleisches (§§ 12 a, 12 b) oder zubereiteten Fleisches (§ 12 c) zuwiderhandelt;

10. wer entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 zur Einfuhr bestimmtes Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt;

11. wer Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder

12. wer einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.“

**Artikel 2**

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Abschnitt 9“ durch die Worte „Abschnitt 12“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 828)“ gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt 10 Nr. 2 und 5 erhält jeweils der Buchstabe c folgende Fassung:
 

„c) im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen „EWG“, „EEG“, „CEE“, „EØF“ oder „EEC“, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „EWG“.“
  - b) In Abschnitt 12 erhält die Fußnote 3 des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung (deutsche Fassung) folgende Fassung:
 

„3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer, bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes einzutragen.“
  - c) Die französische, italienische und niederländische Fassung des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung wird gestrichen.

**Artikel 3**

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und die zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Vorschriften finden, soweit sie die Einfuhr von Fleisch zum Gegenstand haben, auf das Verbringen von Fleisch aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes entsprechende Anwendung.

**Artikel 4**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1178) unter Beschränkung auf die dort bereits geregelten Gegenstände zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

**Artikel 5**

Die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird aufgehoben.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 7**

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 4, Nr. 16 und Artikel 5 treten am 1. April 1974, Artikel 1 Nr. 3, 5, 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 3 treten am 1. Januar 1975, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juli 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

## Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

Vom 6. Juli 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß diese Ausnahme auf Behältnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, nicht anzuwenden ist, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EWG-Ersteichung zugelassen ist, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich anerkannte Prüfstellen eines Herstellerbetriebes anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt werden.“

- b) Absatz 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung einschließlich der meßtechnischen Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß; hierbei kann für die einzelnen Meßgerätearten vorgeschrieben werden, daß die meßtechnische Prüfung bei der Beglaubigung als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden kann.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von anderen Packungen gleicher Füllmenge als Fertigpackungen, wenn dies zur Durchführung von

Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

- b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen oder für sie nur eine Zulassung vorzuschreiben, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und Belange des Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist. Die Zulassung kann in einer Zulassung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Zulassung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Zulassung) bestehen. Der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Zulassung einer Meßgeräteart steht die EWG-Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts, das geeicht sein muß, ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Die Bauarten anderer Meßgeräte können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zur Eichung zugelassen werden. Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Anforderungen für alle Bauarten einer Meßgeräteart festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Werkstoffe, Fehlergrenzen und Stempelstellen sowie der Verwendungs- und Meßbereiche.

(3) Über die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Die EWG-Zulassung einer Bauart (EWG-Bauartzulassung) ist zehn Jahre gültig; sie kann um je-

weils bis zu zehn Jahre verlängert oder kürzer befristet werden.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale der Meßgeräte ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
2. Meßgeräte, für deren Bauart eine Zulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe, festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,
2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) Wird festgestellt, daß Meßgeräte einer Bauart, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine EWG-Bauartzulassung erteilt worden ist, bei ihrer Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen lassen, der sie für ihre Zwecke ungeeignet macht, so kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Meßgeräte einstweilen verbieten. Das gleiche gilt für Meßgeräte, für die eine EWG-Ersteichung nicht erforderlich ist, wenn die Meßgeräte die Anforderungen der EWG-Bauartzulassung oder der beschränkten EWG-Bauartzulassung nicht einhalten und der Hersteller nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nicht herbeigeführt hat.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend."

5. § 10 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Die Eichung kann in einer Eichung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer

Ersteichung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Ersteichung) bestehen. Einem von der zuständigen Behörde als geeicht gestempelten Meßgerät steht ein Meßgerät gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung versehen worden ist.

(3) Die eichtechnische Prüfung kann als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden. Die Sammelprüfung muß für die einzelnen Meßgerätearten durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gestattet sein."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verwendung von Meßgeräten

Meßgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind."

7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Buchstaben a, g und h eingefügt:

„a) das Verfahren der Eichung einschließlich der eichtechnischen Prüfung,"

„g) die Kennzeichnung instandgesetzter Meßgeräte und

h) die Verwendung von Meßgeräten bestimmter Genauigkeitsklassen;"

Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.

8. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Meßgeräten, die von Behörden anderer Staaten zugelassen und geeicht sind."

9. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. zur Erleichterung des Handels mit Getreide

a) den Begriff der Schüttdichte von Getreide zu definieren und ein Verfahren zu ihrer Bestimmung vorzuschreiben,

b) eine Bezeichnung für diese Größe festzulegen und zu schützen und

c) die Verwendung dieser Größe im geschäftlichen Verkehr vorzuschreiben,

soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist."

10. In § 13 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

11. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461) und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) bleiben unberührt.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das letzte Wort sowie nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
- „4. für Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und  
5. für geeichte formbeständige Behältnisse.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.“

13. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmten Volumens“ die Worte „oder bestimmter Abmessungen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „die §§ 14 und 15“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 14 bis 16“.
- c) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) der Preis im Sinne des § 14 Abs. 2 auf eine andere als die dort genannten Größen oder auf eine andere Menge als die Gesamtmenge zu beziehen ist,“
- d) Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
- „g) bei Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), zusätzlich die Anzahl dieser Packungen und die Füllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind;  
h) zur Einhaltung der Vorschriften des § 15 oder einer auf Grund des Buchstaben f erlassenen Rechtsverordnung betriebliche Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeich-

nungen aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen sind.“

- e) An Nummer 3 werden die Worte angefügt: „und hierbei Ausnahmen von § 16 Abs. 2 Nr. 7 vorzusehen“.
- f) In Nummer 4 werden die Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:
- „a) Art, Form und Aufbringung der Angaben nach § 14, die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt, sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,  
b) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,  
c) die Angabe des Nennvolumens, des Randvollvolumens oder der Füllhöhe, eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnissen), die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse zulässigen Volumenabweichungen.“

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

- g) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und Maßbehältnissen, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,  
6. zu bestimmen, daß § 16 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung auf Fertigpackungen findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

14. In § 19 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. zu bestimmen, daß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung auf Schankgefäße findet, die

zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schankgefäße erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

15. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. die Zulassung zur Eichung und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung (§ 9),“.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c“ ersetzt durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

16. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Nutzleistung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.“

17. In § 32 Abs. 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

18. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte über die Einfuhr bestimmter vom Bundesminister für Wirtschaft bezeichneter Meßgeräte zu erteilen, die der Eichpflicht unterliegen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Eichpflicht ausgenommen sind.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. entgegen einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 Meßgeräte in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,“.
- bb) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
- cc) In Nummer 12 werden nach der Zahl „8“ ein Komma und die Zahl „9“ eingefügt.
- b) folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit das Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeführt wird, die Behörde oder Stelle, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Vom 6. Juli 1973

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kurzzeichen“ ersetzt durch die Worte „Einheitenzeichen sowie Abkürzungen“.
- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz auch auf den geschäftlichen und amtlichen Verkehr anzuwenden ist, der von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften stattfindet oder mit der Einfuhr aus oder der Ausfuhr nach diesen Staaten unmittelbar zusammenhängt, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Anwendung gleicher Einheiten im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten dient.“

2. In § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kurzzeichen“ durch das Wort „Einheitenzeichen“ ersetzt.

3. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die durch Vorsätze nach § 6 bezeichneten dezimalen Vielfachen und Teile der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Einheiten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „oder Kelvin-Temperatur“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. Basisgröße Stoffmenge mit der Basiseinheit Mol (Einheitenzeichen: mol),“.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- c) In Absatz 5 werden die Worte „zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge elektrodynamisch die Kraft  $\frac{1}{5\,000\,000}$  Kilogrammeter durch Sekundequadrat hervorrufen würde“ ersetzt durch die Worte „zwischen diesen Leitern je 1 Meter Leiterlänge die Kraft  $2 \cdot 10^{-7}$  Newton hervorrufen würde.“

d) Absatz 7 wird ersetzt durch die folgenden Absätze 7 und 8:

„(7) Die Basiseinheit 1 Mol ist die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in  $\frac{12}{1\,000}$  Kilogramm des Kohlenstoffnuklids  $^{12}\text{C}$  enthalten sind. Bei Verwendung des Mol müssen die Einzelteilchen des Systems spezifiziert sein und können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie andere Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein.

(8) Die Basiseinheit 1 Candela ist die Lichtstärke, mit der  $\frac{1}{600\,000}$  Quadratmeter der Oberfläche eines Schwarzen Strahlers bei der Temperatur des beim Druck 101 325 Newton durch Quadratmeter erstarrenden Platins senkrecht zu seiner Oberfläche leuchtet.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Atomphysikalische Einheiten für Masse und Energie“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen, die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Abgeleitete Einheiten, Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen nach Anhörung der beteiligten Kreise von Wissenschaft und Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einheiten für besonders genannte Größen oder aus diesen ableitbare Größen als gesetzliche Einheiten mit Namen und Einheitenzeichen sowie Abkürzungen festzusetzen. Diese Einheiten müssen sich als mit einem festen Zahlenfaktor multiplizierte Produkte aus Potenzen der Basiseinheiten nach § 3 und der atomphysikalischen Einheiten nach § 4 ableiten lassen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen und Abkürzungen von Einheitenamen festzusetzen, die für bestimmte Anwendungen im Bereich der

Datenverarbeitung in Systemen mit beschränktem Zeichenvorrat an Stelle der gesetzlichen Einheitenzeichen verwendet werden dürfen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Vorsätze und Vorsatzzeichen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Dezimale Vielfache und Teile“ durch die Worte „Die folgenden dezimalen Vielfachen und Teile“ und das Wort „Kurzzeichen“ jeweils durch das Wort „Vorsatzzeichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Kurzzeichen des Vorsatzes“ durch das Wort „Vorsatzzeichen“ und die Worte „Kurzzeichen der Einheit“ durch das Wort „Einheitenzeichen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Kurzzeichen“ durch das Wort „Vorsatzzeichen“ ersetzt.

8. In § 7 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. die Temperaturskala nach der Internationalen Praktischen Temperaturskala der Internationalen Meterkonvention darzustellen so-

wie die Zeitskala nach der Internationalen Atomzeitskala der Internationalen Meterkonvention darzustellen und unbeschadet der Aufgaben anderer Bundesbehörden zu verbreiten.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz über Einheiten im Meßwesen in der Fassung dieses Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Verordnung  
über die Höhe der Vergütung  
für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen  
(RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung)**

**Vom 28. Juni 1973**

Auf Grund des § 1434 der Reichsversicherungsordnung und des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

(1) Die Vergütung, die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Einzugsstellen zu zahlen ist, um die Kosten abzugelten, die durch das Einziehen und Abführen der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entstehen, bestimmt sich nach einem Vomhundertsatz der eingezogenen Beiträge.

(2) Für die Jahre 1973 und 1974 beträgt dieser Vomhundertsatz für die Betriebskrankenkassen 0,12 vom Hundert und im übrigen 0,42 vom Hundert.

(3) Mit den Zahlungen nach Absatz 2 sind auch die Kosten der Betriebsprüfungen und die sonstigen Nebenkosten abgegolten.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 27. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 801) außer Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1973

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Verordnung  
über die Gewährung von Flächenbeihilfen  
und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf**

Vom 4. Juli 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 11, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf.

§ 2

**Zuständige Stelle**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

§ 3

**Beihilfeanträge**

(1) Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Beihilfeberechtigt ist, wer im Sinne der Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. Erzeuger von Flachs oder Hanf ist,
2. als erster Käufer von hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmtem Flachs eine Produktionsbescheinigung vorlegt oder
3. als Besitzer von Flachsfasern oder Hanffasern einen Lagervertrag abgeschlossen hat.

(2) Beihilfeforderungen sind unverzinslich.

§ 4

**Voraussetzungen für die Gewährung  
von Flächenbeihilfen**

(1) Eine Beihilfe für Flachs oder Hanf kann nur gewährt werden, wenn der Erzeuger von Flachs oder Hanf

1. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres dem Bundesamt die Flächen meldet, auf denen er Flachs oder Hanf ausgesät hat, und
2. bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Bundesamt den Antrag auf Gewährung der Beihilfe stellt.

Die Meldung nach Satz 1 Nr. 1 und der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 müssen den vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Mustern entsprechen.

(2) Für die Ausstellung der Produktionsbescheinigungen im Falle von Beihilfen für Flachs aus hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Sorten, der an einen ersten Käufer geliefert wurde, ist das Bundesamt zuständig. Die Produktionsbescheinigungen werden auf Antrag des Erzeugers aufgeteilt, wenn mehrere erste Käufer vorhanden sind.

§ 5

**Voraussetzungen für die Gewährung  
von Lagerbeihilfen**

(1) Wird in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, daß den Besitzern von Flachsfasern und Hanffasern die Möglichkeit zum Abschluß von Lagerverträgen gegeben werden soll, so schließt das Bundesamt auf Antrag mit dem Besitzer der Fasern einen Lagervertrag über die Fasermengen ab, die die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission festgesetzten Voraussetzungen für die private Lagerhaltung erfüllen und dem Bundesamt von dem Erzeuger oder Händler vom Beginn der Einlagerung ab zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten als eingelagert gemeldet worden sind. Diese Meldungen und die Lagerverträge müssen den vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Mustern entsprechen.

(2) Voraussetzung für den Abschluß des Lagervertrags ist ferner, daß der Besitzer der Fasern dem Bundesamt nachgewiesen hat, daß er über für die Lagerhaltung geeignete Einrichtungen verfügt und, soweit es sich um Flachsfasern handelt, beim Bundesamt als auf dem Flachssektor tätig gemeldet ist.

§ 6

**Aufbewahrungspflicht**

Wer als Beihilfeberechtigter nach § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Beihilfe erhält, ist verpflichtet, die Beihilfeunterlagen und die zu den Beihilfeanträgen gehörenden Belege mindestens sieben Jahre nach der Beihilfegewährung aufzubewahren.

§ 7

**Beweislast, Rückforderung und Verzinsung**

(1) Der Beihilfeempfänger trägt auch nach Empfang des Beihilfebetrags in dem Verantwortungs-

bereich, der nicht zum Bereich des Bundesamts gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfebeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beihilfebeträge sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesamt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

#### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Verordnung  
über die berufliche Fortbildung  
zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach  
und die Anforderungen in der Meisterprüfung**

Vom 4. Juli 1973

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Erster Teil

Berufliche Fortbildung

§ 1

**Ziel**

Zur Vorbereitung auf die Molkereimeisterprüfung kann die zuständige Stelle Fortbildungslehrgänge nach Maßgabe dieser Verordnung durchführen oder durchführen lassen. Durch die Teilnahme an dem Lehrgang sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung und in der anschließenden praktischen Tätigkeit erworben wurden, vertieft und ergänzt und die erforderlichen fachtheoretischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vermittelt werden.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Lehrgang ist zuzulassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als Molkereifachmann und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Molkereifach oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Molkereifach nachweist.

(2) Auf die praktische Tätigkeit im Molkereifach können angerechnet werden:

1. Tätigkeiten in Molkereibetrieben außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung;
2. Tätigkeiten in anderen Einrichtungen und Unternehmungen, insbesondere Forschungsanstalten und Untersuchungsanstalten, die sich mit Milch oder Erzeugnissen aus Milch befassen, Behörden oder Organisationen der Milchwirtschaft, Molke- oder Käsegroßhandlungen oder Betrieben verwandter Lebensmittelindustrien bis zu insgesamt sechs Monaten, wenn die Art der Tätigkeit dem Fortbildungsziel dient.

(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle von den Voraussetzungen des Absatzes 1 befreien.

§ 3

**Dauer**

(1) Der Lehrgang dauert mindestens neun Monate und umfaßt mindestens 1 100 Unterrichtsstunden. Er gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Ab-

schnitt dauert mindestens vier Monate und umfaßt mindestens 500 Unterrichtsstunden; der zweite Abschnitt dauert mindestens fünf Monate und umfaßt mindestens 600 Unterrichtsstunden.

(2) Die beiden Lehrgangsabschnitte können zeitlich und örtlich getrennt besucht werden.

#### § 4

##### Lehrstoff

(1) Im Lehrgang werden allgemeine und besondere Fachkenntnisse, wirtschaftliche und rechtliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse vermittelt.

(2) Die Kenntnisse nach Absatz 1 werden in folgenden Lehrfächern vermittelt:

1. Milcherzeugung,
2. Chemie,
3. Physik,
4. Mikrobiologie,
5. milchwirtschaftliche Technologie,
6. milchwirtschaftliches Rechnen,
7. Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
8. Rechnungswesen,
9. Wirtschaftslehre,
10. Rechts- und Sozialwesen,
11. Grundfragen der Berufsbildung,
12. Planung und Durchführung der Ausbildung,
13. der Jugendliche in der Ausbildung,
14. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

#### § 5

##### Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme an den beiden Lehrgangsabschnitten ist eine Bescheinigung auszustellen.

##### Zweiter Teil

##### Anforderungen in der Meisterprüfung

#### § 6

##### Ziel

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse hat, um leitende Funktionen in der Molkereiwirtschaft auszuüben und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

#### § 7

##### Anrechnung von Fortbildungszeiten

Der Meisterprüfungsausschuß kann den Besuch eines fachbezogenen Fortbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder eine gleichwertige fachbezogene Fortbildung bis zur Dauer von neun Monaten auf die nach § 81 Abs. 3

Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene praktische Tätigkeit anrechnen, wenn der Bewerber eine Ausbildung zum Molkereifachmann nachweist.

#### § 8

##### Gliederung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen, einen wirtschaftlichen und rechtlichen sowie einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung umfaßt je Prüfungsteil eine Klausur von drei Stunden Dauer. Die mündliche Prüfung soll bei einem Prüfling je Teil nicht länger als 90 Minuten dauern. § 11 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.

(3) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, so kann auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Der Prüfling kann von dem Teil der mündlichen Prüfung befreit werden, in welchem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat.

#### § 9

##### Fachtheoretischer Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Milcherzeugung;
2. Chemie, Physik, Mikrobiologie;
3. milchwirtschaftliche Technologie einschließlich milchwirtschaftliches Rechnen;
4. Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „Milcherzeugung“ können geprüft werden:

1. Wirtschaftliche Grundlagen der Milcherzeugung: agrarpolitische Maßnahmen, Erzeugergemeinschaften und Milcherzeugungskosten;
2. Rinderzucht: Rinderrassen, Zuchtziele und Tierseuchen;
3. Fütterungslehre;
4. Milchbildung, Milchgewinnung und Milchbehandlung: Funktion des Euters, Melklehre, Milchkühlung und Milchbeförderung zur Molkerei.

(3) Im Prüfungsfach „Chemie, Physik, Mikrobiologie“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse der anorganischen Chemie:
  - a) Grundbegriffe,
  - b) Luft, Sauerstoff und Verbrennung,
  - c) das Partikelmodell der Materie,
  - d) Wasser und Wasserstoff,
  - e) Lösungen,
  - f) Säuren und Hydroxide,
  - g) das periodische System der Elemente: die wichtigsten Halogene, Stickstoff und seine Verbindungen, Phosphor und seine Verbindungen, die wichtigsten Metalle und ihr chemisches Verhalten, Kohlenstoff, Kohlensäure und Carbonate;

2. Grundkenntnisse der organischen Chemie:
  - a) Kohlenwasserstoffe,
  - b) Carbonsäuren,
  - c) stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen,
  - d) Kohlenhydrate;
3. die wichtigsten chemischen Untersuchungsmethoden an Milch und Milcherzeugnissen;
4. Grundkenntnisse der allgemeinen Physik:
  - a) Grundlagen und Grundregeln des Messens,
  - b) Mechanik des ruhenden Körpers,
  - c) Mechanik des bewegten Körpers,
  - d) Mechanik der ruhenden Flüssigkeiten und Gase,
  - e) Mechanik der bewegten Flüssigkeiten und Gase,
  - f) Grundlagen und Anwendungsfälle der Rheologie,
  - g) Wärmelehre,
  - h) Elektrizitätslehre,
  - i) Optik;
5. Grundkenntnisse der speziellen Physik der Milch und der Milcherzeugnisse:
  - a) Dispersion der Bestandteile,
  - b) Fließeigenschaften,
  - c) elektrische Eigenschaften,
  - d) optische Eigenschaften;
6. die wichtigsten physikalischen Untersuchungsmethoden an Milch und Milcherzeugnissen;
7. Grundkenntnisse der allgemeinen Mikrobiologie:
  - a) Bedeutung und Verbreitung der Mikroorganismen,
  - b) Morphologie der Bakterien, Hefen und Schimmelpilze,
  - c) Physiologie: Gärung, Fäulnis, Fettspaltung, Reifung und Enzyme,
  - d) Einfluß äußerer Faktoren auf das Leben der Mikroorganismen;
8. Grundkenntnisse der speziellen Mikrobiologie:
  - a) Systematik der Mikroorganismen,
  - b) die für die Molkereipraxis wichtigsten Keime und sonstigen Mikroorganismen,
  - c) besondere mikrobiologische Probleme bei der Milchgewinnung, Milchbehandlung und Anlieferungskontrolle,
  - d) Haltbarkeitsverlängerung, Reinigung und Desinfektion,
  - e) mikrobiologische Verhältnisse bei Trinkmilch, Milcherzeugnissen, Butter, Käse, Molkereigebrauchswasser und Abwasser;
9. die wichtigsten mikrobiologischen Untersuchungsmethoden an Milch und Milcherzeugnissen.
 

(4) Im Prüfungsfach „Milchwirtschaftliche Technologie einschließlich milchwirtschaftliches Rechnen“ können geprüft werden:
1. Merkmale von Milch und Milcherzeugnissen:
  - a) Begriffsbestimmungen und Bedeutung,
  - b) Zusammensetzung unter Berücksichtigung chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Kenndaten sowie organoleptischer Merkmale;
2. Technologie der Herstellung:
  - a) Auswahl und Verwertung des Rohstoffes,
  - b) Produktionsverfahren bei verschiedenen Erzeugnissen,
  - c) Systematik der verschiedenen Produktionsverfahren,
  - d) Analysieren der verfahrenstechnischen Vorgänge in bezug auf technologisch angewandte Chemie, Physik und Mikrobiologie,
  - e) Hilfsstoffe;
3. Verpacken, Lagern und Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen:
  - a) Verpackungsmaterial: Auswahl, Eingangskontrolle, Lagerung, Behandlung, Verwendung, Form, Gestaltung und technische Gebrauchseigenschaften,
  - b) Lagerung des verkaufsfertigen Erzeugnisses: Klimatisierungsbedingungen, Lagerräume und Lagerzeiten,
  - c) gesetzliche und technologische Grenzwerte für Qualitätsnormen beim Inverkehrbringen,
  - d) Transportmittel;
4. Überwachung und Qualitätssicherung:
  - a) Produktionsüberwachung vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis,
  - b) Untersuchen chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Eigenschaften sowie Prüfen auf organoleptische Eigenschaften,
  - c) Begriffe und Methoden der statistischen Qualitätskontrolle,
  - d) betriebs- und produktionstechnische Rechenaufgaben und Rechenerfordernisse,
  - e) Abstellen von Qualitätsfehlern.

(5) Im Prüfungsfach „Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik“ können geprüft werden:

  1. Mechanische Verfahrenstechnik: Rühren, Homogenisieren und Zentrifugieren;
  2. thermische Verfahrenstechnik: Erhitzen, Kühlen, Frosten, Auftauen, Evaporieren, Kondensieren und Trocknen;
  3. Energie: Kälte- und Klimatechnik, Dampfversorgung und Versorgung mit elektrischer Energie;
  4. Wasser- und Abwassertechnik;
  5. Meß- und Regelungstechnik: Meßmethoden und Meßgeräte sowie Grundlagen der Regelungstechnik;
  6. Förder- und Lagertechnik;
  7. Werkstoffe;
  8. Anlagenplanung und Anlagenerhaltung;
  9. Reinigung und Desinfektion: Reinigungsaggregate und programmgesteuerte Reinigungssysteme;
  10. Aufbau und Funktionsweise besonderer Maschinen und Apparate des Molkereibetriebes.

## § 10

**Wirtschaftlicher und rechtlicher Teil**

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechnungswesen;
2. Wirtschaftslehre;
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Betriebsbuchführung:
  - a) Rohstoffnachweis,
  - b) Milchgeldabrechnung,
  - c) Meldewesen;
2. Finanzbuchführung:
  - a) Grundsätze und Grundbegriffe: Rechtsvorschriften, Inventur, Bilanz, Kapital und Vermögen, Kontenrahmen und Kontenplan, Buchungsbelege, Grundbuch innerhalb der Finanzbuchführung, Hauptbuch und Nebenbücher,
  - b) Buchungsbeispiele,
  - c) besondere Buchungsfälle: Steuern, Nachlässe, neutrale Aufwendungen und Erträge, Abgrenzungen und Rückstellungen,
  - d) Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung;
3. Kalkulation und Kostenrechnung:
  - a) Kostenbegriffe,
  - b) Vollkostenrechnung,
  - c) Grenzkosten- und Grenzertragsrechnung,
  - d) Kostendeckungsbeitragsrechnung,
  - e) Kalkulationsbeispiele: Selbstkostenpreis von Leistungseinheiten der Hilfskostenstellen, Kalkulation des Fettwertes und des Nichtfettwertes, Nettoverwertungsrechnung, Berechnung der Auszahlungsfähigkeit, Preisuntergrenze im Verkauf und Preisobergrenze beim Zukauf;
4. Bewertungsfragen;
5. Lohn- und Gehaltsabrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Wirtschaft und Wirtschaften: grundsätzliche wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Begriffe und Zusammenhänge, insbesondere Wirtschaftssysteme, Konjunktur, Währung, Sozialprodukt, Zahlungsbilanz, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, betriebliche Leistung und Wirtschaftseinheiten;
2. Produktionsfaktoren:
  - a) Boden,
  - b) Kapital: volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Begriffsbestimmung, Finanzierungsfragen, Finanzierungsregeln, Kapitalmarkt und Geldmarkt,
  - c) Arbeit: Arbeitsmarkt, Arbeitsplatzgestaltung, Beschäftigung und Lohnformen,
  - d) Forschung;

3. Unternehmens- und Betriebskonzeption:

- a) Grundzüge der Organisation des Molkereibetriebes,
- b) Marketing,
- c) Unternehmens- und Betriebsplanung: Rohstoffsicherung, Betriebsgröße, Standort, Betriebsart, Rechtsform, Anlageplanung, Netzplantechnik, Betriebs- und Arbeitszeitdiagramme, Produktionsplanung und Produktentwicklung;

4. betriebliche Funktionen:

- a) Beschaffung: Beschaffungsorganisation, Beschaffungsmarkt und Beschaffungsobjekte,
- b) Fertigung: finanz-, kosten- und arbeitswirtschaftliche Gesichtspunkte, Haupt-, Hilfs-, Nebenbetriebe, Arbeitszeitstudien, kurzfristige Produktionsplanung, Normung, Typung, Spezialisierung, Lagerhaltung und innerbetrieblicher Transport,
- c) Absatz: Kaufkraft, Wettbewerb, Marktformen, Marktarten, Handelsformen, Handelswege, Sortimentspolitik, Vertriebsorganisation, Marktbeobachtung, Marktanalyse, Preis und Preispolitik, Absatzförderung, Werbung und Absatzstatistik,
- d) Verwaltung: Büroorganisation, Organisation des Rechnungswesens,
- e) Organisations- und Führungstechnik: Menschenführung, Führungsmodelle, Führungsmittel, Führungsstil,
- f) überbetriebliche Zusammenarbeit.

(4) Im Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ können Grundkenntnisse in folgenden Rechtsgebieten geprüft werden:

1. Bürgerliches Recht, insbesondere natürliche und juristische Personen, Rechtsgeschäfte; Leistungsstörungen, einzelne besonders wichtige Schuldverhältnisse wie Kauf, Pacht, Werkvertrag; Besitz, Erwerb und Verlust des Eigentums, Grundpfandrechte;
2. Handels- und Gesellschaftsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht; Handelsgesellschaften, Genossenschaften; einzelne besonders wichtige Handelsgeschäfte wie Handelskauf; Wechsel, Scheck;
3. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht, Unfallverhütung;
4. Sozialversicherungsrecht, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung;
5. Steuerwesen:
  - a) Steuerarten, insbesondere Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer,
  - b) Steuerverfahren, insbesondere Steuertermine, Steuerveranlagung, Steuerstundung, Steuererlaß und Rechtsmittel;

6. Verwaltungsrecht:
- a) Lebensmittelrecht,
  - b) Milchrecht,
  - c) Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier,
  - d) Eichrecht,
  - e) Wasserhaushaltsrecht,
  - f) Recht des Umweltschutzes,
  - g) Marktordnungsrecht:
    - aa) Milch- und Fettgesetz,
    - bb) Marktstrukturgesetz,
    - cc) Absatzfondsgesetz,
    - dd) Marktordnungsgesetze im EWG-Bereich.

## § 11

**Berufs- und arbeitspädagogischer Teil**

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Grundfragen der Berufsbildung;
2. Planung und Durchführung der Ausbildung;
3. der Jugendliche in der Ausbildung;
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,

- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfling in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfling praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## § 12

**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Für jeden Teil der Prüfung ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden.

(2) Reichen die Leistungen des Prüflings nicht in allen drei Teilen aus, so ist die Meisterprüfung nicht bestanden.

## § 13

**Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Die Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jeweils zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so ist der Prüfling auf Antrag von den Teilen freizustellen, in denen seine Leistungen in der vorangegangenen Prüfung bereits ausgereicht haben.

## § 14

**Berufsbezeichnung**

Wer die Meisterprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Molkereimeister“ zu führen.

## Dritter Teil

## Schlußvorschriften

## § 15

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Dohnanyi

---

#### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 1973 — 2 BvL 27/69 —, ergangen auf Vorlage des Arbeitsgerichts Gießen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juni 1973

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

#### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1973 — 2 BvL 4/73 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Lüneburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 112 a Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozeßordnung ist, soweit sich diese Bestimmung auf Straftaten nach § 243 des Strafgesetzbuches bezieht, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juni 1973

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Berichtigung**  
**der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal**  
**Vom 1. Juli 1973**

Die Verordnung über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durch den Nord-Ostsee-Kanal (Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal) vom 8. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 605) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Abs. 3 muß der erste Halbsatz wie folgt lauten:  
 „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht,“.
2. In § 5 Nr. 2 muß es statt „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ richtig heißen:  
 „§ 2 Abs. 2 Satz 1“.

Bonn, den 1. Juli 1973

Der Bundesminister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 J. Ertl

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 6. 73 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	115 26. 6. 73	27. 6. 73
20. 6. 73 Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	115 26. 6. 73	26. 6. 73
15. 6. 73 Verordnung über die Abgaben für die Inanspruchnahme des Seezeichenhafens Wittdün	116 27. 6. 73	1. 7. 73
29. 6. 73 Verordnung TSF Nr. 7/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	120 3. 7. 73	1. 8. 73
20. 6. 73 Verordnung Nr. 8/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	122 5. 7. 73	10. 7. 73

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.